



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
WIEN



# Verordnung Covid-19 Sonderregelung Benützung Gebäude

Verordnung des Rektorats der Technischen Universität Wien über  
die Benützung von Gebäuden der TU Wien

(online 08.09.2021)

Beschluss des Rektorates vom 06.09.2021

Verlautbarung im Mitteilungsblatt 38/2021 vom 09.09.2021 (Ifd. Nr. 403)

GZ: 30075.00/012/2021

Sachbearbeiter\_in: Mag. Ute Koch

Auf Grund der momentanen epidemiologischen Situation erlässt das Rektorat der Technischen Universität Wien auf Grundlage der §§ 5 und 22 Abs. 1 Universitätsgesetz (UG) hiermit folgende Verordnung:

## **§ 1**

(1) Für das Betreten von Gebäuden der TU Wien ist ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorzuweisen.

(2) Anerkannt werden Ergebnisse eines behördlich anerkannten Antigentests oder PCR-Tests, PCR-Selbsttests von „Alles gurgelt“, einer offiziellen Teststraße und einer befugten Apotheke/Ärzt\_in. Ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2 darf nicht älter als 24 Stunden, der Nachweis eines molekularbiologischen Tests (PCR) auf SARS-CoV-2 nicht älter als 48 Stunden sein. Das Ergebnis gilt ab dem Zeitpunkt der Probenentnahme.

(3) Einem Nachweis über ein negatives Testergebnis gemäß Abs. 2 ist gleichzuhalten:

- ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff<sup>1</sup> gegen COVID-19 erfolgte
  - Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
  - Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
- ein Genesungsnachweis gemäß § 4d Epidemiegesetz 1950, oder
- ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde, oder
- ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.

## **§ 2**

In den Gebäuden der TU Wien wird bis auf weiteres eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung dringend empfohlen.

Mitarbeiter\_innen haben auf Nachfrage ihrer Vorgesetzten einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gemäß § 1 vorzulegen.

## **§ 3**

In Räumen und Einrichtungen der TU Wien sind die in der vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erlassenen COVID-19-Lockerungsverordnung, BGBl II,

---

<sup>1</sup><https://www.sozialministerium.at/Corona-Schutzimpfung/Corona-Schutzimpfung---Haeufig-gestellte-Fragen/Corona-Schutzimpfung---Haeufig-gestellte-Fragen---Impfstoffe-und-Impfstoffentwicklung.html>



Nr. 197/2020 in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Vorschriften über die Einhaltung eines Mindestabstands gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, sinngemäß anzuwenden.

#### **§ 4**

Im Prüfungs- und Lehrbetrieb gelten die vom Rektorat aufgrund von COVID-19 (2. COVID-19 Hochschulgesetz – 2. C-HG), BGBl. I Nr. 76/2021, erlassenen Regelungen der Verordnung über die Teilnahme an Präsenz-Lehrveranstaltungen und -Prüfungen an der Technischen Universität Wien in der geltenden Fassung.

#### **§ 5**

Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Wien in Kraft.

#### **§ 6**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Für das Rektorat:

o.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Sabine Seidler